

# SATZUNG

des gemeinnützigen Fördervereins

für das

**Deutsche Meeresmuseum**  
Museum für Meereskunde und Fischerei · Aquarium

## 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Deutsches Meeresmuseum e.V.“ (im folgenden „Förderverein“ genannt). Der Förderverein hat seinen Sitz in Stralsund. Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund eingetragen (Eintragung am 30.08.1991).

## 2. Zweck des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 sowie des Paragraphen 52 der Abgabenordnung. Er unterstützt den Bildungs- und Forschungsauftrag des Deutschen Museums für Meereskunde und Fischerei (Meeresmuseum Stralsund) – im folgenden „Museum“ genannt – materiell und ideell, um so die Kenntnisse seiner Mitglieder und der Allgemeinheit vom Meer, vom Leben im Meer, der heimatlichen Küstenlandschaft, der sinnvollen Nutzung des Meeres und vom Schutz der Meeresumwelt mit geeigneten Bildungsmaßnahmen zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- eine intensive Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit wie regelmäßige Vortragsveranstaltungen, Exkursionen, Mitgestaltung von Sonderausstellungen, Erarbeitung und Publikation von Mitteilungen und Informationen,
- Sammlung und Weitergabe von Bar- und Sachmitteln zur Erweiterung und Vervollständigung der Ausstellungen und Sammlungen des Museums,
- unmittelbare Mitwirkung durch Rat und Tat an der ständigen Erweiterung des Museums und Aquariums sowie bei der Bewahrung der Exponate und Sammlungsobjekte,
- Förderung des Informations- und Erfahrungstausches zwischen Museum und Einrichtungen der Praxis,
- Förderung der Kommunikation zwischen musealen Einrichtungen der Hansestadt Stralsund und anderer Institutionen im Küstenbereich der Bundesrepublik,
- Mitarbeit bei der Organisation von Bildungsveranstaltungen des Museums (z.B. Tag der offenen Tür, Schulveranstaltungen)

Zu diesem Zweck sammelt der Verein Spenden, erlässt Spendenaufrufe u. ä., um so einen Kostenbeitrag für die o. g. Vorhaben aufzubringen.

Das Museum selbst wird als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechtes geführt. Der Verein ist innerhalb dieser Stiftung gem. Beschluß der Generalversammlung vom 28.01.1994 der 2. Stifter. Er hat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat der Stiftung und arbeitet aktiv im Museumsbeirat mit.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den folgt, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wurde. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung oder den Tod des Mitglieds. Dabei werden eingezahlte Beiträge und Spenden weder ganz noch teilweise zurückgezahlt.

Die Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag zwei Jahre lang nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann die Generalversammlung für treue, verdienstvolle Mitglieder eine Ehrenmitgliedschaft beschließen. Für Ehrenmitglieder entfällt der Jahresbeitrag.

### **4. Beiträge und Spenden**

Die Höhe des Jahresbeitrages für natürliche Personen und die Höhe des Aufnahmebeitrages wird im Rahmen der Generalversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Juristische Personen zahlen keinen Jahresbeitrag. Ihre jährliche Spende sollte nicht unter der entsprechenden Empfehlung der Generalversammlung liegen.

Für die zusätzlichen Spenden natürlicher und für die Spenden juristischer Personen werden am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres Spendenbescheinigungen ausgestellt.

### **5. Organisation und Verwaltung**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zum geschäftsführenden Vorstand gehört ein vom Museum benannter Museumsmitarbeiter, der die geschäftsführende Funktion ausübt.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte tritt der Vorstand nach Bedarf zusammen. Er wird durch den 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter – einberufen.

Die Mitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Mitglieder über die Entwicklung des Vereins und die Realisierung der angestrebten Ziele.

Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung stattzufinden.

### **6. Vorstand**

Der Förderverein hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin,
4. der Schriftführerin,
5. dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
2. mindestens 4 Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Verwaltungsrat der Stiftung Deutsches Meeresmuseum, Museum für Meereskunde und Fischerei · Aquarium.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet alle zwei Jahre im Rahmen der Generalversammlung statt. Der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Vertreter – beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Er erstattet der Generalversammlung jährlich einen Jahresbericht. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die notwendigen Unterlagen zu liefern.

Die Beisitzer sollen fachkundig sein. Einer von ihnen sollte Mitarbeiter des Museums sein.

Gesetzliche Vertreter des Fördervereins im Sinne des Paragraphen 26 des BGB sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Einer von ihnen muss der 1. oder der 2. Vorsitzende sein. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit.

## **7. Vermögensverwaltung**

Zur Anlage des Geldvermögens des Fördervereins ist bei einem Stralsunder Geldinstitut ein Konto zu führen.

Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen mit Anweisung des 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes – zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein jährlich in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Über Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, kann der Vorstand bis zu einer Höhe von 1.500 € (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) entscheiden.

Der Vorstand hat das Recht, Ausgaben für Anschaffungen für Zwecke des Meeresmuseums und Aquariums bis zu einer Höhe von 3.000 € (in Worten: dreitausend Euro) durch einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu beschließen. Höhere Ausgaben erfordern die Zustimmung der Mehrheit einer Mitgliederversammlung.

Mindestens einmal jährlich hat eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer stattzufinden, die in der Generalversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählen sind.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **8. Generalversammlung**

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, hat eine Generalversammlung stattzufinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einberufen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder falls es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Generalversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, in das alle Beschlüsse in ihrem vollen Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu verlesen. Etwaige Widersprüche sind protokollarisch festzuhalten.

## **9. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in der ordentlichen und in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn dies von 3/4 der erschienenen Mitglieder gebilligt wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereines an die Stiftung Deutsches Meeresmuseum, Museum für Meereskunde und Fischerei · Aquarium, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **10. Haftung**

Die Haftung wird auf das Vermögen des Fördervereins beschränkt.

## **11. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung am 28.01.2010 beschlossen.

gez. Holger Brydda	1. Vorsitzender
gez. Jochen Lamp	2. Vorsitzender
gez. Anette Kirsch	Schatzmeisterin
gez. Heidi Schüler	Schriftführerin
gez. Dr. Thomas Förster	Geschäftsführer